

# Neue Regelungen/ Vorgaben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 (betr. Covid-19-Regelungen)

Grundlage: 15.Schreiben des MBS zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 30.3.2022

## Präsenzunterricht

In allen Schulen wird **ab dem 7.3.2022** wieder Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen durchgeführt.

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist ab Montag, den 2. April 2022, uneingeschränkt möglich.

## Abstandsregeln

Alle Abstandsregeln entfallen ab dem 4.4.2022

## Maskenpflicht

Nutzung des Öffentl. Personennahverkehrs und Schülerverkehrs – FFP-2-Maske verpflichtend (gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

Ansonsten entfällt ab Montag, den 4. April 2022, die Pflicht zum Tragen einer Maske im Innen- und Außenbereich der Schule für Schülerinnen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sowie Besucherinnen.

Schüler/innen, Lehrkräften und das sonstige Schulpersonal dürfen freiwillig weiterhin eine Maske tragen.

## Testkonzept Schule

Testpflicht für alle ungeimpften und ungenesenen Schüler/innen bis 29.4.22 weiterhin **dreimal** in der Woche: Montag, Mittwoch, Freitag (Kontrolle erfolgt ebenfalls nur an diesen Tagen)

Geimpfte und Genesene können sich testen (Ausgabe von Test abhängig von jeweils vorhandener Kapazität)

Ab Montag, den 2. Mai 2022, ist das Testkonzept Schule nicht mehr anzuwenden. Die Testpflicht für Schülerinnen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sowie Besucherinnen entfällt ersatzlos.

Die Schulen geben nur noch die Selbsttests an Schülerinnen aus, die zur Umsetzung des Testkonzepts Schule bis Freitag, den 29. April 2022 einschließlich benötigt werden, und zwar an die, die sich testen müssen und an jene, die, obwohl geimpft oder genesen, sich freiwillig testen wollen.

## Verhalten im Krankheitsfall

Fernbleiben der Schule bei auftretenden für COVID-19-typischen Krankheitszeichen: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, zeitl. Verlust von Geschmacks-/ Geruchsinn ...

Schüler entschuldigen sich über schulinternes Entschuldigungsverfahren (Entschuldigung durch Eltern oder bei Volljährigkeit durch Schüler selbst)

Beschäftigte weisen Erkrankung durch ärztliches Attest nach.

Besonders gefährdete Schüler/innen können dem Präsenzunterricht nur auf der Grundlage eines ärztl. Attestes fernbleiben (Versorgung mit Aufgaben).

## Verhalten bei positivem Selbsttest

Zu Hause bleiben!

Information der Schule **und** des zuständigen Gesundheitsamtes und Befolgen der Anweisungen des Gesundheitsamtes und Information der Schule über mgl. Absonderungsmaßnahmen